

## **POSITION**

der Sparte Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS  
des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)

verfasst vom Fachausschuss Biologische Abfallbehandlung

zum Referenten-Entwurf des BMEL vom 18.04.2017  
einer Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen  
im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzierung  
(Stoffstrombilanzverordnung – StoffBilV)

Berlin, 05.05.2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## Vorbemerkung

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf einer Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzierung (Stoffstrombilanzverordnung – StoffBilV) Stellung zu nehmen.

Die Unternehmen der kommunalen Abfall- und Kreislaufwirtschaft unterstützen das Ziel des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL), mit dem Verordnungsentwurf die Nährstoffemissionen aus der Landwirtschaft zu erfassen, zu bewerten und zu senken.

## Änderungsvorschläge

Allerdings werden im Entwurf weder die Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen, die einer Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegen, noch die spezifischen, für Böden und Gewässer vorteilhaften Eigenschaften insbesondere von Komposten berücksichtigt.

Komposte und flüssige und feste Gärprodukte aus der Bioabfallvergärung werden aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung erzeugt. Das Recycling der Bioabfälle als Düngemittel bzw. Bodenverbesserungsmittel ist ökologisch sinnvoll und hat gesetzlich laut Abfallhierarchie Vorrang z. B. vor einer energetischen Verwertung. Auch die Kaskadennutzung mit vorgeschalteter Vergärung ist gesetzlich ausdrücklich erwünscht. Deshalb muss auch die Verwertung der organischen Produkte der Bioabfallbehandlung auf Böden weiterhin nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch praktisch möglich sein.

Vor diesem Hintergrund muss der Verordnungsentwurf aus Sicht der kommunalen Abfall- und Kreislaufwirtschaft geändert und bei der Berechnung des Bilanzwertes berücksichtigt werden, dass nur ein geringer Teil des Stickstoffgehaltes dieser stabilisierten organischen Düngemittel pflanzenverfügbar vorliegt, der größte Teil hingegen in stabiler organischer Matrix, welche zum Humusaufbau im Boden und damit zur mittel- und langfristigen Verbesserung der Bodeneigenschaften und -fruchtbarkeit beiträgt. Die Verwertung stabilisierter organischer Abfälle auf Böden nach guter fachlicher Praxis ist ein Mittel zur Senkung der Nährstoffemissionen, aber keine Emissionsquelle.

Im Falle von Phosphor mit seinen spezifischen Eigenschaften ist der Bezugszeitraum von nur drei Jahren für die Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanz als zu kurz zu betrachten. Wir empfehlen, entsprechend den Vorgaben der novellierten DüV einen sechsjährigen Bezugsrahmen zu wählen.

## Zu § 7: Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen

Phosphor liegt im Boden auch nach Düngung nur in sehr geringen Anteilen in der Bodenlösung vor. Die Phosphorverbindungen sind umwandlungsträger als Stickstoffverbindungen, Auswaschungen finden so gut wie gar nicht statt. Phosphor wird und kann deshalb umweltverträglich ähnlich wie auch Kalium über längere Zeiträume auf Vorrat gedüngt werden. Diese längeren Zeiträume sollten in der StoffBiV wie in der DüV mit einem Bezugszeitraum von 6 Jahren berücksichtigt werden.

### Änderungsvorschlag zu § 7 Abs. 2:

*(2) Der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass für Stickstoff im Durchschnitt der letzten drei nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre und für Phosphor im Durchschnitt der letzten sechs nach § 3 Absatz 2 Satz 3 festgelegten Bezugsjahre die nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 3 und 4 ermittelte Differenz zwischen Nährstoffzufuhr und Nährstoffabgabe den nach Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 5 ermittelten Bilanzwert für Stickstoff und Phosphor nicht überschreitet.*

## Zu Anlage 5: Ermittlung des für den Betrieb zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff und Phosphor, Tabelle 1: Berechnung des zulässigen Bilanzwertes für Stickstoff

In Anlage 5 Tabelle 1 müssen die Besonderheiten von stabilisierten organischen Düngemitteln (Komposten) analog zur Berechnung des Düngedarfs nach Düngeverordnung mit Einführung einer neuen Nr. 8 berücksichtigt werden.

Dabei kann der nach DüV über 3 Jahre insgesamt anzurechnende Stickstoffanteil hier ungeachtet des Regimes der Kompostzufuhr im Jahr der Aufbringung angerechnet werden, da die Bewertung der Nährstoffzufuhr laut § 7 Abs. 2 sowieso im Durchschnitt über 3 Jahre erfolgen soll.

### Änderungsvorschlag zu Anlage 5 Tabelle 1:

		ha bzw. kg N je Betrieb		Bilanzwert in kg N je Betrieb
<u>8</u>	<u>Zufuhr Kompost</u>		* <u>87 / 100</u> <u>für Grün-</u> <u>schnitt-</u> <u>kompost</u>	=
			* <u>85 / 100</u> <u>für sons-</u> <u>tige Kom-</u> <u>poste</u>	=
	Summe der Werte nach den Zeilen 1 bis 5 und 7 bis 8 abzüglich Zeile 6			

**Ansprechpartner im VKU:**

Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)  
Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtreinigung VKS

Dr. Martin J. Gehring  
Fachgebietsleiter Abfallbehandlung, Klima- und Ressourcenschutz  
Tel. 030/58580-162  
E-Mail: [gehring@vku.de](mailto:gehring@vku.de)